

Fachbereiche 10 (5 Ex), 1,4,8,9 (jeweils 1 Ex)
Naturwissenschaftliche Fakultät
Fakultät f. Maschinenbau u. Elektrotechnik
Abteilung 36 (25 Ex.)
Aushang

Nr. 299
23.03.2004

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4300

**Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medienwissenschaften
(Haupt- und Nebenfach) und Technik der
Medien (Pflichtnebenfach) im
Magisterstudiengang an der
Technischen Universität Braunschweig (TU)
und der Hochschule für Bildende Künste
Braunschweig (HBK)**

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossene Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medienwissenschaften (Haupt- und Nebenfach) und Technik der Medien (Pflichtnebenfach) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Braunschweig (TU) und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 24.03.2004, in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medienwissenschaften (Haupt- und Nebenfach) und Technik der Medien (Pflichtnebenfach) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Braunschweig (TU) und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK)

Abschnitt I

Die Studienordnung für den Studiengang Medienwissenschaften (Haupt- und Nebenfach) und Technik der Medien (Pflichtnebenfach), (i.d.F. von 02.06.1999, TU-Verkündungsblatt Nr. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Berufsfelder

Je nach Fächerkombination und Schwerpunktsetzung im Studium bestehen mögliche Berufsfelder in den Bereichen Fernsehen, Rundfunk, Presse, Verlage, Medienagenturen, Medienwirtschaft, Medienpädagogik, Erwachsenenbildung, Aus- und Weiterbildung etc. Es wird empfohlen, sich während des Studiums um dem Berufsziel entsprechende Praktika, Volontariate u. ä. zu bemühen.“

2. § 6 Abs. wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Sinn der Zwischenprüfung ist es festzustellen, ob der Kandidat / die Kandidatin über die im Grundstudium vermittelten Grundkenntnisse in fachspezifischen Theorien und Methoden verfügt, wissenschaftlich zu argumentieren versteht und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten soweit erworben hat, dass eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwartet werden kann.“

ab) Buchstabe g) erhält folgende Fassung

„g) Im Nebenfach Technik der Medien gilt: Als Anmeldung zur Magisterprüfung gilt der Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten der Teilprüfungen (vgl. § 14 (2) b).“

ac) Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

„h) Die Magisterprüfung soll feststellen, ob der/die Kandidat/in die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Magisterstudium umfasst insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS), die etwa zur Hälfte auf Grund- und Hauptstudium verteilt sind. Das Studium im Hauptfach

Medienwissenschaften umfasst insgesamt 80 SWS im Grund- und Hauptstudium. Zur Gewährleistung der angestrebten Multidiziplinarität des Studiengangs ist der Wahlbereich in den Pflicht- und Wahlpflichtbereich integriert worden.“

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Magisterprüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer (Prüferliste). Für die Magisterprüfung werden zu Prüfern und Prüferinnen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. (vgl. § 6 der Magisterprüfungsordnung). Es wird empfohlen, dass mindestens ein Leistungsnachweis bei dem bzw. der Prüfenden erworben wird.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Studienziele

Das Studium der Medienwissenschaften soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch reflektiertem medienwissenschaftlichen Denken unter Einbeziehung technisch-gestalterischer Fragen befähigen. Dabei soll den Studierenden eine beruflich verwertbare medienwissenschaftliche Qualifikation für unterschiedliche Tätigkeitsfelder vermittelt werden (vgl. § 5).

Das Fach Medienwissenschaften beschäftigt sich historisch-systematisch mit der Produktion, Struktur, Funktion und Wirkung medialer Produkte, und zwar vornehmlich in den Bereichen Film/Fernsehen/Video einschließlich der „neuen Medien“ (Computeranimation, Multimedia u. a.). Diese Thematik umfasst medienhistorische und medientheoretische, ästhetische, soziologische und politikwissenschaftliche, psychologische und pädagogische Fragestellungen und erfordert in Forschung und Lehre einen interdisziplinären Zugang. Nur ein solcher vermag den Studierenden Formen, Inhalte, Prozesse und Wirkung medialer Gestaltung in ihren kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen deutlich zu machen. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Studierenden mit medienpraktischen, anwendungsbezogenen Lehrangeboten auf die späteren Tätigkeitsfelder vorzubereiten.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende fachliche Bereiche:

- Geschichte, Theorie und Systematik der Medien: Philosophie der Medien; Foto-, Fernseh- und Filmgeschichte; Semiotik; Sprache, Geschichte und Theorie der visuellen Kommunikation.
- Rezeption und Wirkung der Medien: Lern- und Instruktionstheorie; Methoden der Medienanalyse; Wahrnehmungslehre; Pragmatik; Mediensoziologie oder Medienpsychologie.
- Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien: Wirtschaftliche Aspekte der Medien, Medienpolitik, Institutionenkunde, Berufs- und Arbeitswelt.

- Praxis der Medien: Didaktisches Design; AV-Medien (Post-)Produktion; Fotografie; Hörfunk.
- Technik der Medien (Pflichtnebenfach): Praktische Informatik; Mathematik; Technische Informatik.“

6. § 12 Abs. 3 b) erhält folgende Fassung:

„b) „Technik der Medien (Pflichtnebenfach):

Die Zwischenprüfung findet in Form zweier Teilprüfungen statt, die als mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer und/oder schriftliche Prüfungen von bis zu zwei Stunden Dauer („Grundlagen der Informatik“) und von bis zu fünf Stunden Dauer („Grundlagen der Elektrotechnik“) nach Festlegung durch die Prüfenden absolviert werden können.“ (vgl. § 12(2)b). „

7. §12 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Technik der Medien (Pflichtnebenfach):

Die Zwischenprüfung findet in Form zweier Teilprüfungen statt, die als mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer und/oder schriftliche Prüfungen von bis zu zwei Stunden Dauer („Grundlagen der Informatik“) und von bis zu fünf Stunden Dauer („Grundlagen der Elektrotechnik“) nach Festlegung durch die Prüfenden absolviert werden können. (vgl. § 12(2)b).

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Hauptstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Medientheorie
 - Ein zu wählender Schwerpunkt:
 - Medienkultur
 - Medienökonomie
 - Multimediaproduktion.
 - Wissenschaftskommunikation
- weitere medienwissenschaftliche Fächer.
- Technik der Medien (Pflichtnebenfach):
Kommunikationssysteme; Fernsehtechnik; Informationstechnik.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird Medienwissenschaften als Hauptfach studiert, ist ein zu vertiefender Schwerpunkt zu wählen. Während des Hauptstudiums ist mindestens ein Leistungsnachweis aus dem Bereich „Medientheorie“ zu erbringen, sowie zwei Leistungsnachweise aus dem gewählten Schwerpunkt und ein vierter Leistungsnachweis nach freier Wahl des/der Studierenden (insgesamt vier Leistungsnachweise).“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird Medienwissenschaften als Nebenfach studiert, sind während des Hauptstudiums ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Medientheorie und ein weiterer nach Wahl des/der Studierenden zu erbringen, (insgesamt zwei Leistungsnachweise).“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsanforderungen

a) Medienwissenschaften als Hauptfach:

Es werden vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches erwartet. Außerdem sind drei Spezialgebiete und zwar eines aus dem Bereich „Medientheorie“ und zwei aus dem gewählten Schwerpunkt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.

b) Technik der Medien (Pflichtnebenfach):

Es werden vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches erwartet. Aus den sieben folgenden Lehrveranstaltungen können zwei für Teilprüfungen ausgewählt werden:

- Aktuelle Systeme für elektronische Medien,
- Bildkommunikation I,
- Bildkommunikation II,
- Einführung in Betriebssysteme und Netze,
- Grundlagen der Informationstechnik (Nachrichtentechnik I),
- Telematik,
- Virtualität im Gesundheitswesen.

c) Medienwissenschaften als Nebenfach:

Es werden vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches erwartet. Außerdem sind zwei Spezialgebiete, davon einer aus dem Teilbereich „Medientheorie“, nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.

b) Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Medienwissenschaften als Hauptfach:

Die Magisterprüfung im Hauptfach Medienwissenschaften umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit in einem der Schwerpunkte des Teilstudiengangs Medienwissenschaften (Arbeitszeit: 6 Monate) und eine einstündige mündliche Prüfung über die o. a. Bereiche des Hauptstudiums des Teilstudiengangs Medienwissenschaften.“

9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 2.1 erhält folgende Fassung:

„(2.1) Grundstudium (1. - 4. Semester)¹

Medienwissenschaften

Teilbereich	Veranstaltung	Hauptfach		Nebenfach	
		SWS	LN	SWS	LN
Geschichte, Theorie und Systematik der Medien		16	1	8	1
	Philosophie der Medien	2	(1)	-	-
	Foto-, Fernseh- und Filmgeschichte	6	(1)	4	(1)
	Semiotik I	4	(1)	-	-
	Geschichte und Theorie der visuellen Kommunikation	4	(1)	4	(1)
Rezeption und Wirkung der Medien		8	1	4	(1)
	Lern- und Instruktionstheorie I	2	(1)	-	-
	Methoden der Medienanalyse	2	(1)	2	(1)
	Wahrnehmungslehre	2	(1)	-	-
	Mediensoziologie oder Medienpsychologie	2	(1)	2	(1)
Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien		8	1	4	(1)
	Arbeits- und Berufswelt oder Medienrecht	2	(1)	2	(1)
	Medienpolitik oder Institutionenkunde	2	(1)	2	(1)
	Unternehmensführung	2	(1)	-	-
	Marketing I	2	(1)	-	-
Praxis der Medien		8	1	4	(1)
	Didaktisches Design I	2	(1)	2	(1)
	Bildgestaltung	3	(1)	(2)	(1)
	Fotografie/Videografie	3	(1)	(2)	(1)
SUMME		40	4	20	2

Technik der Medien

(Pflichtnebenfach für Hauptfachstudierende)

Thematik	Veranstaltung	Semester	SWS	LN
Mathematische Grundlagen	Mathematik für Medienwissenschaften (Module Analysis I und Lineare Algebra)	1.	4	1
Programmieren	Einführung in das Programmieren für Nicht-Informatiker (EIP)	2.	4	1
Programmieren	Wahlpflichtfach: ² Programmieren II	2.	(3)	(1)
Grundlagen der Informatik	Algorithmen & Programme	3.	4	ZP Teil 1
Grundlagen der Elektrotechnik	Technische Informatik I	4.	4	ZP Teil 2
	Technische Informatik III	4.	4	
Summe			20	2

¹ Zahlen in Klammern = wahlweise zu erbringende Leistungsnachweise bzw. wahlweise zu belegende Veranstaltungen

² Denjenigen, die Informatik für Medienwissenschaftler als zweites Nebenfach gewählt haben, wird dringend empfohlen, statt EIP Programmieren II zu wählen

b) Tabelle 2.3 erhält folgende Fassung:

„(2.3) Hauptstudium (5.-9. Semester)³“

Medienwissenschaften

Teilbereich	Veranstaltung	Hauptfach		Nebenfach	
		SWS	LN	SWS	LN
Schwerpunkt:					
1. Medienkultur		12	(2)	(2)	(1)
	Medienästhetik	2	(1)	(2)	(1)
	Geschichte und Theorie visueller und audiovisueller Medien	4	(1)	(2)	(1)
	Digitalmedien	2	(1)	-	-
	Interkulturelle Medienformen	4	(1)	(2)	(1)
2. Medienökonomie		12	(2)	(2)	(1)
	Marketing III	2	(1)	(2)	(1)
	Medienrecht II	2	(1)	(2)	(1)
	Medienwirtschaft	4	(1)	-	-
	Spezielle Medienökonomie ⁴	4	(1)	-	-
3. Multimediaproduktion		12	(2)	(2)	(1)
	Elektronische Medien / Interaktive Medien I	4	(1)	-	-
	Elektronische Medien / Interaktive Medien II	4	(1)	-	-
	Film/Video/Fotografie II	2	(1)	(2)	(1)
	Grundlagen der AV-Kommunikation	2	(1)	(2)	(1)
4. Wissenschaftskommunikation		12	(2)	(2)	(1)
	Grundlagen der AV-Kommunikation	4	(1)	(2)	(1)
	Medienforschung	2	(1)	(2)	(1)
	Wissenschaftskommunikation I	4	(1)	(2)	-
	Wissenschaftskommunikation II	2	(1)	-	-
Medientheorie		8	1	6	1
	Massenkommunikation	2	(1)	2	(1)
	Medientheorie I	2	(1)	2	(1)
	Medientheorie II	2	(1)	2	(1)
	Wissenschaftstheorie	2	(1)	-	-
Weitere Medienwissenschaftliche Fächer		20	1	12	(1)
	Film/Video/Fotografie I	4	(1)	2	(1)
	Lern- und Instruktionstheorie I	-	-	2	(1)
	Lern- und Instruktionstheorie II	2	(1)	-	-
	Marketing II	2	(1)	-	-
	Medienforschung	2	(1)	2	(1)
	Medienpsychologie	2	(1)	2	(1)
	Medienrecht I	2	(1)	2	(1)
	Medienpolitik	2	(1)	-	(1)
	Mediensoziologie	2	(1)	2	(1)
	Semiotik	2	(1)	-	(1)
SUMME		40	4	20	2

³ Zahlen in Klammern = wahlweise zu erbringende Leistungsnachweise bzw. wahlweise zu belegende Veranstaltungen

⁴ z. B. eCommerce, Unternehmensführung etc.

Technik der Medien

Veranstaltung		SWS	LN
		20	2
davon Pflichtveranstaltungen		15	2
	Grundlagen der Informationstechnik (Nachrichtentechnik I)	2	
	Einführung in Betriebssysteme und Netze	3	
	Aktuelle Systeme für elektronische Medien	2	
	Bildkommunikation I	2	
	Telematik	6	
und Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus den Fächern:		5	
	Bildkommunikation II	2	
	Verteilte Anwendungen: Telekooperation	2	
	Sicherheit in verteilten Systemen	3	
	Hochfrequenztechnik I	3	
	Software-Engineering	2	
	Hypermedia-Systeme	2	
	Virtualität im Gesundheitswesen	3	
Mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch aus anderen Veranstaltungen aus den Fachgebieten Informatik und Elektrotechnik			

”

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Übergangsvorschriften

Die in der dritten Änderung der Magisterprüfungsordnung enthaltenen Übergangsregelungen gelten entsprechend.

